

**Änderung des Tarifs
des Kreises Herzogtum Lauenburg
über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte**

Aufgrund der Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg am 10.12.2009 wird der Tarif des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte vom 21.12.2000 in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 06.11.2003 mit Wirkung zum 01. Januar 2010 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle, die Bestandteil des Entgelttarifes ist.“

§ 3 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Berechnung des Entgelts werden Centbeträge auf volle Euro aufgerundet.“

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 können für die Benutzung des kreiseigenen Seevorlandes beide Vertragsparteien nach Ablauf von jeweils drei Jahren eine angemessene Erhöhung bzw. Ermäßigung des Entgelts verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland –VPI- des entsprechenden Vertragsmonates (Basisjahr 2005 = 100) um mindestens 10 % ändert. Das Nutzungsentgelt erhöht oder vermindert sich im gleichen prozentualen Verhältnis.“

§ 3 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Jahresentgelt ist auch bei kürzerer als ganzjähriger Nutzung zu entrichten. Beträge bis zu 200,00 € jährlich sollen in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer, im Übrigen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren entrichtet werden – Rechte des Kreises werden hierdurch nicht berührt.“

§ 3 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorschreibt, dass eine Gebühr die Kosten der Verfahren nicht übersteigen darf, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwands vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen.“

Im § 5 wird der 1. Halbsatz

„für die Benutzung der Jugendfreizeitstätten Seedorf und Mustin sowie“ **gestrichen.**

Ratzeburg, 17. Dezember 2009



Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Gerd Krämer

Entgelttabelle

zum Tarif des Kreises Herzogtum Lauenburg
über die Erhebung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte
(Stand: 01. Januar 2010)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Höhe des Entgelts
1	2	3
	Veranstaltungen in Museen des Kreises	
10	Veranstaltungen in Museen des Kreises	10 % der Bruttoeinnahmen, mind. 50,00
10.1	Öffentliche Veranstaltungen Dritter mit Teilnehmer-entgelten	
10.2	Für sonstige Veranstaltungen Dritter	50,00/Std.
	Für die privatrechtliche Nutzung von Grundstücken und Wasserflächen im Eigentum des Kreises sind pro Jahr folgende Entgelte zu erheben:	
20	Gleise und Leitungen aller Art, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je Spurweite bzw. Durchmesser, je angefangene 100 m	50,00 bis 500,00
21	Benutzung eines Grundstückes für bestimmte abzugrenzende Zwecke (z. B. Zufahrten und Zugänge von Grundstücken, Befahren von Wegen, Werbeschilder, Hinweisschilder und Litfasssäulen, Funkmasten/Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen).	50,00 bis 10.000,00
22	Bootsstege und -brücken je m ² Mindestbetrag	3,40 35,00
23	Wasserliegeplätze für Boote an Bootsstegen und -brücken sowie außerhalb solcher Anlagen in Häfen	40,00
24	Wasserliegeplätze an kreiseigenen Bootsstegen und -brücken	300,00
25	Bootshäuser	180,00
26	Auslegen von Bojen	135,00
27	Erlaubnis zum Befahren der Ratzeburger Seen mit Wasserfahrzeugen, die nicht ausschließlich mit Muskelkraft betrieben werden je Jahr.	80,00
27.1	Pro angefangene KW	20,00
27.2	Für Mitglieder von Wassersportvereinen, die an den Ratzeburger Seen ansässig sind und bestimmte Auflagen des Kreises für ihre Mitglieder wahrnehmen je Jahr	60,00
27.3	Tageserlaubnisse (Ausgabe durch die Stadt Ratzeburg – Ratzeburg Information)	5,00

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Höhe des Entgelts
1	2	3
	Benutzung des kreiseigenen Seevorlandes	
28	Seevorland, das nur zum Aufenthalt berechtigt und weder einen Steg hat noch eine bauliche Nutzung ermöglicht (geringe Nutzung) je m ² und Jahr	1,00
29	Seevorland, das zum Aufenthalt berechtigt und weitere Aktivitäten am bzw. auf der Wasserfläche des Sees zulässt (mittlere Nutzung) je m ² und Jahr	1,20
30	Seevorland, das mit Schutzeinrichtungen (z.B. Lauben, Toilettenhäuschen, o. ä.) bebaut ist oder eine bauliche Nutzung zulassen würde (größere Nutzung) je m ² und Jahr	1,60
31	Gewerbliche oder einer gewerblichen Nutzung gleichzusetzende Nutzung je m ² und Jahr	2,00
32	Nutzung durch an den Ratzeburger Seen ansässige Wassersportvereine und gemeinnützige Einrichtungen je m ² und Jahr.	75 % des regulären Entgelts
	Entgelte für privatrechtliche Leistungen des Fachdienstes Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften	
40	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	60,00
41	Zweitausfertigung vorstehender Erklärungen	40,00
	Entgelt für die Ausfertigung von Löschungsbewilligungen, je nach Wert	
42	bis 50.000 €	50,00
43	ab 51.000 € bis 100.000 €	75,00
44	ab 101.000 € bis 150.000 €	100,00
45	ab 151.000 € bis 200.000 €	150,00
46	ab 201.000 € bis 250.000 €	200,00
47	ab 251.000 € bis 300.000 €	250,00
48	darüber hinaus je angefangene 10.000 €	10,00
	Entgelte für Tätigkeiten der Straßenbaulastträger	
	Erteilung der Zustimmung für die Verlegung neuer Leitungen	
50	Anträge mit geringem Prüfaufwand	57,00 bis 287,00
51	Für alle anderen Anträge	288,00 bis 1.431,00

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Höhe des Entgelts
1	2	3
52	Erteilung der Zustimmung für die Änderung vorhandener Leitungen: Anträge an die Straßenbauverwaltung im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten an bestehenden/verlegten Leitungen	57,00 bis 171,00
53	Für die Durchführung von Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung, der Bauüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen und Auflagen sowie im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Leitungen werden Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben. Als Stundensätze sind zugrunde zu legen:	
53.1	-Beamte des mittleren Dienstes	49,00
53.2	-Beamte des gehobenen Dienstes	57,00
53.3	-Beamte des höheren Dienstes	77,00

